



**Versorgung in Pflegeeinrichtungen nach einem Krankenhausaufenthalt
- Beantwortung einer Anfrage
Mitteilungsvorlage**

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Herr Kreisrat Friedrich Bisinger hat die als Anlage 1 beiliegende Anfrage gestellt, die nachfolgend beantwortet wird. Weder bei der Kreiskliniken Reutlingen GmbH noch beim Kreissozialamt findet eine gezielte Steuerung oder Vermittlung in bestimmte Einrichtungen statt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Die Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Rudolf Schmid, Vorsitzender der Geschäftsführung der Kreiskliniken Reutlingen GmbH, ist als Anlage 2 beigefügt. Hinsichtlich der Fragen 2 bis 4 wird auf diese Stellungnahme verwiesen.

Auch dem Kreissozialamt liegen keine Erkenntnisse vor, dass auf Sozialhilfe angewiesene Personen gezielt in Pflegeeinrichtungen vermittelt werden, die mit öffentlichen Fördermitteln gebaut wurden.

2. Nach dem Landespflegegesetz gewährt das Land Investitionskostenzuschüsse für bedarfsgerechte Pflegeheime, die den Qualitätskriterien der jeweiligen Kreispflegeplanung entsprechen. Voraussetzung ist eine kommunale Mitfinanzierung. Die Förderung soll insbesondere die wirtschaftlichen Nachteile abfedern, die ein Träger beispielsweise dadurch hat, dass er kleinere, dezentrale und somit wohnortnahe Einheiten errichtet. Die Zuschüsse kommen über einen niedrigeren Investitionskostensatz voll den Bewohnern zu Gute. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand soll diese Art der Förderung im Jahr 2010 auslaufen. Diese Bezuschussung ist die einzige Möglichkeit, im Rahmen der Kreispflegeplanung auf ein hinsichtlich Qualität und Umfang bedarfsgerechtes Angebot hinzuwirken.

Es steht jedem Träger frei, die Förderung in Anspruch zu nehmen, oder beispielsweise durch den Bau einer größeren Einrichtung wirtschaftliche Vorteile zu erzielen. Auch die teilweise langen Wartezeiten aufgrund der begrenzten Fördermittel waren in der Ver-

gangenheit teilweise ein Grund, diese nicht in Anspruch zu nehmen.

3. Davon zu trennen ist die Hilfegewährung im Einzelfall. Wenn das vorhandene Einkommen und Vermögen zur Bestreitung der Heimkosten nicht ausreicht, besteht ein Anspruch auf Übernahme im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII. Wesentlicher Gesichtspunkt der Prüfung ist zunächst die Frage, ob die Versorgung mit ambulanten Maßnahmen aufrechterhalten oder sichergestellt werden kann. Sobald feststeht, dass eine Heimunterbringung notwendig ist, wird bisher das Wunsch- und Wahlrecht der Hilfesuchenden und ihrer Angehörigen nicht eingeschränkt. Die Heimkosten werden übernommen, unabhängig davon, ob es sich um eine geförderte oder nicht geförderte Einrichtung oder um einen privaten oder freigemeinnützigen Träger handelt. Auch die Höhe der jeweiligen Pflegesätze spielte bisher bei der Kostenübernahme keine Rolle. Das eigentliche Problem lag lange Zeit darin, überhaupt einen Heimplatz zu finden.

Diese Situation hat sich landesweit, auch im Landkreis Reutlingen, grundlegend geändert. Durch die Vielzahl von neu geschaffenen Plätzen und durch die Verbesserung ambulanter Angebote gibt es in vielen Einrichtungen regelmäßig freie Plätze. Gleichzeitig wird beobachtet, dass bei den Selbstzahlern zunehmend auf den Preis und weniger auf andere Kriterien, wie z. B. die Wohnortnähe, geschaut wird. Dies kann zu der Situation führen, dass Personen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, vermehrt in teureren Einrichtungen aufgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund haben bisher zwei Landkreise Richtlinien erarbeitet, nach denen im Rahmen des Ermessens bei der Gewährung von Sozialhilfeleistungen auch der Kostenaspekt berücksichtigt wird. Dies ist nicht nur rechtlich zulässig, sondern im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit öffentlichen Mitteln sogar dringend geboten. Die Landkreisverwaltung arbeitet deshalb zurzeit ebenfalls an einem Konzept, das zum einen dem Wunsch- und Wahlrecht der Hilfesuchenden den notwendigen Platz einräumt, zum anderen aber auch den Kostenaspekt nicht außer Acht lässt. Es soll zu gegebener Zeit den Kreisgremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden.